

## Vocatio, Einsegnung und Berufung für die Feier von Schulgottesdiensten

### Grundsätzliche Aussagen des Landeskirchenrates

Im Jahr 2006 veröffentlichte die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) unter dem Titel „Ordnungsgemäß berufen“ Empfehlungen zur „Berufung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“. Der Landeskirchenrat hat die Aufgabe, diese Empfehlungen der Bischofskonferenz in der Verkündigungspraxis der bayerischen Landeskirche umzusetzen. Für die Gruppe der Prädikantinnen und Prädikaten geschieht dies im Zuge der Änderung des Prädikantengesetzes, für die staatlichen und kirchlichen Lehrkräfte, die Schulgottesdienste gestalten, geschieht dies mit dem vorliegenden Papier.

Der Landeskirchenrat dankt allen Lehrern und Lehrerinnen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die bisher in der Gottesdienstgestaltung verantwortlich mitgewirkt oder eigenverantwortlich Schulgottesdienste geleitet haben. Dem Landeskirchenrat ist sehr wohl bewusst, dass dieser Dienst der Verkündigung meist zusätzlich zu immer stärkeren schulischen Belastungen geleistet wird. Er bittet darum, im Einsatz für die Schulgottesdienste nicht nachzulassen, denn dieser Dienst ist für Kirche und Gesellschaft unverzichtbar.

Alle folgenden Ausführungen sind als Leitlinien für die Zukunft zu verstehen. Sie gelten weder rückwirkend noch beanstanden sie die bisherige Praxis. Im Gegenteil: Der Landeskirchenrat will die Praxis des Feierns von Schulgottesdiensten im Sinne von „Ordnungsgemäß berufen“ fördern und die staatlichen und kirchlichen Lehrkräfte bei dieser Aufgabe unterstützen.

#### *A. Im Blick auf die staatlichen Lehrkräfte:*

1. Eine Veränderung des Bevollmächtigungsgesetzes ist nicht nötig.
2. Die vocatio berechtigt, Andachten und Schulgottesdienste im Raum der Schule, also in Schulveranstaltungen, verantwortlich zu halten.
3. Eine praxisorientierte liturgisch-homiletische Ausbildung soll künftig fester Bestandteil des Studiums oder des Referendariats sein. Diese Ausbildung soll dazu befähigen, die der vocatio entsprechenden Aufgaben im gottesdienstlichen Bereich noch besser ausfüllen zu können. Der Landeskirchenrat hält eine liturgisch-homiletische Ausbildung im zeitlichen Umfang der liturgisch-homiletischen Ausbildung der Lektoren und Lektorinnen für sinnvoll. Das Religionspädagogische Zentrum in Heilsbronn erscheint – in Zusammenarbeit mit dem Gottesdienstinstitut – für diese Ausbildung als sehr geeignet.
4. Der Landeskirchenrat nimmt anerkennend die vielerorts bewährte Praxis wahr, nach der Schulgottesdienste einvernehmlich von Pfarrerinnen/Pfarrern und von Religionslehrerinnen/Religionslehrern abgesprochen, im Team vorbereitet und/oder gehalten werden. Diese Praxis ist vorbildhaft und allgemein anzustreben. Der Landeskirchenrat bittet daher die Dekaninnen/Dekane sowie die Schulbeauftragten durch geeignete Maßnahmen für ein gutes Miteinander und eine konstruktive Zusammenarbeit von Pfarrerinnen/Pfarrern und Religionslehrerinnen/Religionslehrern Sorge zu tragen. Ziel muss sein, dass sich Pfarrerinnen/Pfarrer in geeigneter Weise an der Vorbereitung und/oder Durchführung beteiligen können. Dies gilt insbesondere für Schulgottesdienste, zu denen eine über die Schulgemeinde hinausgehende Öffentlichkeit eingeladen ist (z. B. Schulanfängergottesdienste oder Abiturientengottesdienste). Als Vertreter der Gemeindeleitung bleiben Pfarrer und Pfarrerinnen letztendlich verantwortlich für Gottesdienste, die in den Kirchen ihrer Gemeinde stattfinden. Darüber hinaus gilt es, die Verzahnung von Gemeinden und Schulen nach Kräften zu fördern.

5. Wenn Pfarrer und Pfarrerinnen sich auf Dauer nicht an diesen öffentlichen Schulgottesdiensten in Vorbereitung oder Durchführung beteiligen können (insbesondere in der Diaspora), so haben sie die Aufgabe, diese Praxis zu begleiten und die Religionslehrkräfte nach Möglichkeit zu unterstützen. Dazu kann es auch gehören, auf geeignete Personen in den Vorbereitungsteams zuzugehen und anzuregen, dass sie die Ausbildung zum Prädikanten, zur Prädikantin absolvieren. Die im Lehramtsstudium erworbenen theologischen Kenntnisse werden auf die Ausbildung zum Prädikanten bzw. zur Prädikantin angerechnet.

#### ***B. Im Blick auf Religionspädagogen und Religionspädagoginnen***

1. Das unter Abschnitt A Gesagte gilt weitgehend analog für die Einsegnung und den Dienst der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen an Schulen, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses die gleichen Rechte haben wie die staatlichen Lehrkräfte aufgrund der *vocatio*. Für diesen Dienst werden die Religionspädagogen und Religionspädagoginnen künftig in einer Einsegnungsfeier gesegnet und gesandt. Sie ist Voraussetzung einer späteren Berufung nach CA XIV.

2. Die Ausbildung von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen soll künftig so verändert werden, dass alle fachlichen Voraussetzungen in theologischer und liturgisch-homiletischer Hinsicht gegeben sind, um Schulgottesdienste und Jugend- und Familiengottesdienste zu halten.

3. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sind im Rahmen ihres Dienstverhältnisses berechtigt zur Wortverkündigung bei Andachten und Schulgottesdiensten an den Schulen, an denen sie unterrichten. Darüber hinaus können auch Familien- und Jugendgottesdienste von ihnen mitverantwortet werden. Dabei geht der Landeskirchenrat davon aus, dass bei der Vorbesprechung im Team und/oder der Durchführung der Familien- und Jugendgottesdienste ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin beteiligt ist (siehe Punkt A 5 und B 4).

4. Besteht vor Ort – im Rahmen von Dienstaufgaben oder im Rahmen eines ehrenamtlichen Dienstes in einer Gemeinde, der nicht zum hauptamtlichen Dienstbereich gehört – Bedarf daran, dass ein Religionspädagoge, eine Religionspädagogin eigenverantwortlich Familien- und Jugendgottesdienste oder Gottesdienste nach der Ordnung G I, bzw. über die unter Punkt B 3. beschriebenen Gottesdienste hinaus leiten soll und eine Beauftragung angestrebt wird, so ist der Antrag auf Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (nach CA XIV) zu stellen. Das Verfahren der Antragstellung wird analog zu den Abläufen bei der Antragstellung von Prädikanten und Prädikantinnen gestaltet. Wird der Dienst ehrenamtlich ausgeübt, ist ein Dienstauftrag analog zum Verfahren bei Prädikanten bzw. Prädikantinnen zu erstellen.

Voraussetzung zur Berufung nach CA XIV ist eine liturgisch-homiletische Weiterbildung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen zur Leitung von Gemeindegottesdiensten, die durch das Gottesdienstinstitut angeboten und durchgeführt wird.

5. Sollte eine Stellenausschreibung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen durch das Aufgabenprofil eine Berufung nach CA XIV voraussetzen oder als erwünscht beschreiben (oder soll der Aufgabenzuschnitt eines Stelleninhabers bzw. einer Stelleninhaberin dahingehend erweitert werden), so ist dies vorher mit den Personen abzuklären, die auch für die Beantragung der Berufung nach CA XIV einbezogen werden müssen. Die im Dienstauftrag festgelegten Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können erst übernommen werden, wenn eine Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach absolvierter Zusatzausbildung erfolgt ist.

Auf Antrag können auch Religionspädagogen und Religionspädagoginnen eingesegnet werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen stehen.

Für die beteiligten Abteilungen C, D und F im Landeskirchenamt:

Dr. D. Greiner  
2. Dezember 2008